

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitium

1. Der Bundestag möge bei der Bundesregierung anregen, sie möge mit den einschlägigen Dachverbänden und Trägern v. Gewerben, die auf einem direkten Publikumsverkehr aufbauen, vereinbaren, daß diese in Wirkungsstätten ihrer Mitglieder (Bahnhöfe, Ladengeschäfte, Kaufhäuser,...) v.a.

1.1 eine Adressangabe (verkehrliche Erreichbarkeit) des jew. Betriebes,

1.2 Notfall-Funnummern, -Adressen,

1.3 andere Kontakte (Whatspp,...) für's Publikum

schnell erreich- und erkennbar plazieren.

Begründung

II Gründe

1. Ziel der Petition ist eine effektivere Notfallhilfe vor allem dann, wenn über Sofortmaßnahmen (III/1) hinaus ebenso sofort professionelle Notfallhilfe (RTW, ...) geordert werden muß.

2. Die meisten "Normalbürger" geraten bei einer Notfallfeststellung-/beobachtung in eine unsichere Situation und selbst die klassischen Grundsätze zur Reaktion in Notfällen greifen oft ad hoc nicht.

2.1 Daher erhielten, zumal bei optisch auffälligem Layout (Schrift, Symbol, Hintergrund) statt z.B. der Konzentration eines "starren Blickes ins Leere" einen ersten "Halt", an dem sie sich im übertragenen Sinne "festhalten" können, was den Grad an Orientierungslosigkeit dahingehend, was zu tun sei, erheblich senkt.

3.1 Bei alledem ist es in erster Linie auch de jure unerheblich, wie und warum Unsicherheit bis hin zur (ggf.) ansonsten unterlassenen Hilfeleistung (II/3.2) be- und entsteht.

Vgl. z.B. Johannes Pusch, WAZ, stv. Redaktionsleiter WAZ Essen 19.2.2026 - "Bei Lidl im Essener Hauptbahnhof: Mann kollabiert – 10 Minuten lang hilft niemand" - Ohne ihm zu helfen, sollen Leute bei Lidl im Hauptbahnhof Essen an einem bewusstlosen Mann vorbeigegangen sein. (...)"

3.2 Eine juristische Würdigung der Situation und ggf. Tatbeständen (wie auch im Beispiel angerissen) bleibt v.a. bei letal ausgehenden Notfällen allfällig unberührt.

4. Der Aufwand zur Erfüllung des Petitums steht in einem vertretbaren Verhältnis zur Wirkung der intendierten Maßnahmen, selbst wenn diese nicht in "idealem Umfang" zum Tragen käme

5. Die Herbeiführung oder Änderung einschlägiger öffentlich rechtlicher Regelwerke wäre nur dann anzustreben, wenn eine "dringende" Empfehlung seitens der Dachverbände an ihre Mitglieder jew. auch als

Beweis ihrer unter zivilem Engagement zu buchenden Verantwortungsfähigkeit im wesentlichen unwirksam bliebe.

III Hinweise

1. Die angeregte Maßnahme ersetzt v.a. nicht

1.1 notwendige Sofortmaßnahmen am Patienten wie Erste Hilfe.,

1.2 Erste-Hilfe-Kurse, (...) und -Kenntnisse,

1.3 einschlägige Kontakt-Kenntnisse bei den Betriebsleitungen und idealerweise Mitarbeitern der einzelnen Gewerbebezüge,

sondern ergänzt diese.

2. Soweit hierzu bereits Bestimmungen bestehen, reichen deren Regelungsumfänge im zu beobachtenden Ergebnis nicht dafür aus, das durch das Petikum intendierte Ziel effektiv zu erreichen.

3. Hier gilt ausnahmsweise auch "'mehr' bringt auch mehr", weil dadurch umso kürzere Wege vom Notfall- bzw. Notfallerkennungsort zum nächsten Informationslabel generiert werden.

4 (zu II/5) DIN- und VDI-Normen ...) wären grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, sondern leisteten lediglich normative Orientierungshilfe mit Expertisenniveau, vgl. auch Bay VGH v. 27.11.2006 - 15 BV 06.422 zu VDI-RL 3471.

Anregungen für die Forendiskussion

Von welchen Grundkenntnissen "im Volk" in Sachen Notfallhilfe ist auszugehen, wobei nicht Menschen, die einschlägige Kurse (oft mehr unfreiwillig denn freiwillig, z.B. beim Führerscheinerwerb) besucht haben, als Maßstab heranzuziehen sind?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
